

# GOÄ '96: Liquidation spezieller Laborleistungen

*Klarstellung der Ärztekammer Nordrhein zur Liquidation der unter Nutzung von Laborgemeinschaften erbrachten speziellen Laborleistungen – Vorstand der Bundesärztekammer verabschiedet Auslegung des Kriteriums „Aufsicht des abrechnenden Arztes“*

**A**ufgrund von Reaktionen auf die Hinweise der Ärztekammer Nordrhein zur Liquidation von Laborleistungen, insbesondere zur neuen Regelung für Ärztliche Laborgemeinschaften, nach Inkrafttreten der GOÄ '96 (Rheinisches Ärzteblatt Februar '96, S. 14 f.) ist folgende Klarstellung geboten:

Nach Auffassung der Ärztekammer Nordrhein können die Leistungen des Speziallabors in den Abschnitten M III und MIV des Gebührenverzeichnisses der GOÄ weiterhin unter Nutzung der Strukturen von Laborgemeinschaften (Räumlichkeiten, Geräte, Personal etc.) erbracht werden. Die Liquidationsberechtigung ist nun jedoch daran gekoppelt, daß der Arzt

diese Laborleistungen selbst erbringt, oder daß sie nach seiner fachlichen Weisung unter seiner Aufsicht erbracht werden.

Für das Kriterium „Aufsicht des abrechnenden Arztes“ im Rahmen der Privatliquidation von Leistungen des Speziallabors (M III und M IV der novellierten privatärztlichen Gebührenordnung) sind nach dem hier in der entscheidenden Passage im Wortlaut wiedergegebenen Beschluß des Vorstandes der Bundesärztekammer (BÄK) vom 9. Februar 1996 folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Sicherstellung ordnungsgemäßer Probenvorbereitung;
- die regelmäßige – stichprobenartige –

Überprüfung der ordnungsgemäßen Laborgerätee wartung und der Bedienungsabläufe durch das Laborpersonal einschließlich der Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen;

- die persönliche und nicht nur telefonische Erreichbarkeit innerhalb kurzer Zeit zur Aufklärung von Problemfällen;
- die persönliche Überprüfung der Plausibilität der aus einem Untersuchungsmaterial erhobenen Parameter im Labor nach Abschluß des Untersuchungsganges, um bei auftretenden Zweifeln aus derselben Probe eine weitere Analyse zeitgerecht durchführen zu können;
- die unmittelbare Weisungsberechtigung gegenüber dem Laborpersonal;
- die Dokumentation der Wahrnehmung der Verantwortung.

Darüber hinaus hat der BÄK-Vorstand empfohlen, im nächsten Novellierungsschritt die nicht sachgerecht dem Speziallabor (MIII/MIV) zugeordneten Laborparameter wie z. B. die Schilddrüsen-Basisdiagnostik und die Rheuma-Serologie in das Basislabor (M II) zu überführen. ÄKNo